

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: E.ON

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 29.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Übergreifender Hinweis	<p>Es sollte eine Rahmenfestlegung erlassen werden. Diese sollte grundlegende Regelungen zum Netzzugang, zur Haftung sowie für alle Festlegungen im Wasserstoffbereich gültige Begriffsbestimmungen enthalten.</p> <p>Insbesondere sollten Regelungen eingeführt werden, die im Wesentlichen an §§ 3 bis 5 GasNZV angelehnt sind und die Maßgaben des § 28n EnWG berücksichtigen. Die Regelungen sollten wie folgt gefasst werden:</p>

§ X – Verträge für den Netzzugang

(1) Transportkunden sind nach Maßgabe dieser Festlegung gegenüber dem Ein- oder Ausspeisepunktbetreiber berechtigt und verpflichtet, einen Einspeise- oder Ausspeisevertrag abzuschließen; in diesem sind die Rechte und Pflichten, die den Netzzugang betreffen, einschließlich des zu entrichtenden Entgelts zu regeln. Beabsichtigt ein Transportkunde ausschließlich den Handel mit Wasserstoff am Virtuellen Handelspunkt eines Marktgebiets, ist er berechtigt und verpflichtet, wenigstens einen Bilanzkreisvertrag mit dem Marktgebietsverantwortlichen abzuschließen. Bilanzkreisverantwortliche sind gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen eines Marktgebiets berechtigt und verpflichtet, einen Bilanzkreisvertrag abzuschließen.

(2) Marktgebietsverantwortliche haben Bilanzkreisverantwortlichen standardisierte Bilanzkreisverträge anzubieten. Der Bilanzkreisvertrag regelt die Einrichtung eines Bilanzkreises sowie die Erfassung, den Ausgleich und die Abrechnung von Abweichungen zwischen allokierten Wasserstoffmengen.

(3) Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber haben Transportkunden standardisierte Ein- und Ausspeiseverträge anzubieten, durch die Kapazitätsrechte des Transportkunden an Ein- und Ausspeisepunkten begründet werden. Der Einspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum Virtuellen Handelspunkt; der Ausspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Virtuellen Handelspunkt bis zum Ausspeisepunkt beim Letztverbraucher, zu einem Grenzübergangs- oder Marktgebietsübergangspunkt oder zu einer Wasserstoffspeicheranlage im Sinne des § 3 Nummer 39b des Energiewirtschaftsgesetzes.

(4) Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen haben Transportkunden Ausspeiseverträge in Form von standardisierten Lieferantenrahmenverträgen anzubieten. Der Lieferantenrahmenvertrag berechtigt Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem Virtuellen Handelspunkt und zur Ausspeisung von Wasserstoff an Ausspeisepunkten der Wasserstoffverteilernetze.

(5) Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche haben ihren Ein- und Ausspeise- oder Bilanzkreisverträgen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen, die die Mindestangaben nach § Y enthalten.

§ Y – Mindestanforderungen an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge müssen Mindestangaben enthalten über:

1. die Nutzung der Ein- oder Ausspeisepunkte;

2. die Abwicklung des Netzzugangs, der Buchung von Kapazitäten und der Nominierung, insbesondere über den Zeitpunkt, bis zu dem eine Nominierung vorgenommen werden muss und inwieweit nachträgliche Änderungen der Nominierungen möglich sind, sowie über ein Nominierungsersatzverfahren;
3. die Wasserstoffbeschaffenheit und Drücke des Wasserstoffes im Netz;
4. die Leistungsmessung oder über ein vereinfachtes, massentaugliches Verfahren;
5. den Daten- und Informationsaustausch zwischen Transportkunden und Netzbetreibern sowie Marktgebietsverantwortlichen, die bei einem elektronischen Datenaustausch auch die dafür zu verwendenden Formate und Verfahren festlegen;
6. die Messung und Ablesung des Wasserstoffverbrauchs;
7. mögliche Störungen der Netznutzung und Haftung für Störungen;
8. die Voraussetzungen für die Registrierung als Transportkunde;
9. die Kündigung des Vertrages durch den Netzbetreiber oder den Transportkunden;
10. den Umgang mit Daten, die vom Transportkunden im Rahmen des Vertrages übermittelt wurden;
11. die Abrechnung;
12. die Ansprechpartner beim Netzbetreiber für Fragen zu Ein- und Ausspeiseverträgen und ihre Erreichbarkeit;
13. die Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung und/oder Vorauszahlung in begründeten Fällen;
14. Regelungen betreffend die Freigabe von Kapazitäten.

Ein Lieferantenrahmenvertrag nach § Y Absatz 4 sowie Ausspeiseverträge im Wasserstoffverteilernetz müssen Bestimmungen nach Satz 1 Nummer 2 nur insoweit enthalten, als deren Gegenstand die Abwicklung des Netzzugangs ist. Für Messstellen, die von einem Dritten betrieben werden und den Wasserstoffverbrauch eines Letztverbrauchers messen, ist Satz 1 Nummer 6 nicht anzuwenden. Wird der Ausspeisevertrag in Form eines Lieferantenrahmenvertrages gemäß § Y Absatz 4 abgeschlossen, sind Angaben nach Satz 1 Nummer 2 nicht erforderlich.

(2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzkreisverträge müssen Mindestangaben enthalten über:

1. die bei der Bilanzierung anzuwendenden Prozesse;

2. die Abrechnung der Bilanzkreise, soweit systembedingt vorgesehen, insbesondere über die Ermittlung der Zu- und Abschläge, die Abrechnung der Pönalen im Rahmen des Anreizsystems um die Ausgeglichenheit des Bilanzkreises anzureizen und etwaig erforderliche Abrechnungen trotz vereinfachter Verfahren gemäß §Y Abs. 1 Nr. 4;
3. den Daten- und Informationsaustausch zwischen Netzbetreibern, Marktgebietsverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortlichen, die bei elektronischem Datenaustausch auch die dafür vorgesehenen Formate und Verfahren festlegen;
4. die Haftung des Marktgebietsverantwortlichen und des Bilanzkreisverantwortlichen;
5. die Voraussetzungen für die Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher;
6. die Kündigung des Vertrags durch den Marktgebietsverantwortlichen oder den Bilanzkreisverantwortlichen;
7. den Umgang mit Daten, die vom Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen des Vertrags übermittelt wurden;
8. Ansprechpartner beim Marktgebietsverantwortlichen für Fragen zum Bilanzierungsvertrag und ihre Erreichbarkeit;
9. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen.

§ Z – Haftung bei der Störung der Netznutzung

§ 18 der Niederdruckanschlussverordnung gilt für die Haftung bei Störungen der Netznutzung entsprechend.

Darüber hinaus sollten in die Rahmenfestlegung Legaldefinitionen ergänzt werden. Stellenweise müssen Definitionen aus dem Gasbereich auf den Wasserstoffbereich angepasst werden. Stellenweise sind Begrifflichkeiten aus der Festlegung vollständig selbstständig zu definieren. Wir schlagen zumindest die Definition der folgenden Begriffe vor:

1. „Allokation“

ist die Zuordnung von Wasserstoffmengen zu einem Bilanzkreis;

2. „Ausgleichsenergie“

ist die Energiemenge, die zum Ausgleich des Saldos aller Ein- und Ausspeisungen in einem Bilanzkreis am Ende der Saldierungsperiode rechnerisch benötigt wird;

3. „Ausspeiseleistung“

ist die vom Netzbetreiber an einem Ausspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde;

4. „Ausspeisepunkt“

ist ein Punkt, an dem Wasserstoff aus einem Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers entnommen werden kann

5. „Bilanzkreis“

ist die Zusammenfassung von Einspeise- und Ausspeisepunkten, die dem Zweck dient, Einspeisemengen und Ausspeisemengen zu saldieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen;

6. „Bilanzkreisstatus“

ist die Summe aller Ein- und Ausspeisungen des Bilanzkreises am Ende der Saldierungsperiode im Marktgebiet

7. „Bilanzkreisverantwortlicher“

ist eine natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist;

8. „Buchung“

ist das Erwerben von Kapazitätsrechten;

9. „Cluster“

ist ein Teilnetz analog § 3 Nr. 31e des Energiewirtschaftsgesetzes. Es ist ein Teil des Transportgebiets eines oder mehrerer Netzbetreiber, in dem ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann.

10. „Datenformat“

ist eine für die elektronische Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geeignete und standardisierte Formatvorgabe für die Datenkommunikation, welche die relevanten Parameter enthält;

11. „Einspeiseleistung“

ist die vom Netzbetreiber an einem Einspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde;

12. „Einspeisepunkt“

ist ein Punkt, an dem Wasserstoff an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann

13 Erfassungszeitraum:

ist eine über ein Zeitintervall messtechnisch erfasste Energiemenge

	<p>14. "Gesamtnetzstatus" ist die Summe der Energiemenge aller Saldos von Ein- und Ausspeisungen der Bilanzkreise am Ende der Saldierungsperiode eines Marktgebietes</p> <p>15. „Marktgebiet“ ist die Zusammenfassung gleichgelagerter und nachgelagerter Netze, in denen Transportkunden gebuchte Kapazitäten frei zuordnen, Wasserstoff an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können;</p> <p>16. „Regelenergie“ sind die Wasserstoffmengen, die vom Netzbetreiber zur Gewährleistung der Netzstabilität eingesetzt werden;</p> <p>17. "Saldierungsperiode" ist eine über ein Zeitintervall zu Abrechnungszwecken erfasste Energiemenge. Diese wird zwischen der zu benennenden Stelle und dem Bilanzkreisverantwortlichen auf Basis des finanziellen Anreizsystems entsprechend der Festlegung BK7-24-01-0014 (WasABi) abgerechnet.</p> <p>17. „Technische Kapazität“ ist das Maximum an fester Kapazität, dass der Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs Transportkunden anbieten kann;</p> <p>18. „Verfügbare Kapazität“ ist die Differenz zwischen technischer Kapazität und der Summe der gebuchten Kapazitäten für den jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt;</p> <p>19. „Virtueller Handelspunkt“ ist ein Punkt im Marktgebiet, an dem Wasserstoff zwischen Bilanzkreisen übertragen werden kann, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Marktgebiet entspricht;</p> <p>20. „Werktage“ sind die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers.</p>
Übergreifender Hinweis	Es bleibt unklar, warum ein kompletter Systemwechsel bei der Ausgestaltung des Bilanzierungs- und Ausgleichs-systems für den Wasserstoffsektor vollzogen wird. Es wäre auch denkbar gewesen, die Regelungen aus der Gabi Gas stellenweise an die marginal abweichenden Anforderungen des Wasserstoffsektors anzupassen und auf diese Weise ein etabliertes und eingespieltes System zu adaptieren.

Übergreifender Hinweis	<p>Die BNetzA beabsichtigt auf absehbare Zeit keine Lieferantenwechselprozesse festzulegen. Für den Wasserstoffnetzbetreiber muss allein zur Erlössicherung jedoch klar sein, wer sein Netznutzer (also Transportkunde als Vertragspartner) ist und welche Bilanzkreiszuordnung zum Ein- oder Ausspeisepunktes besteht. Folgendes sollte daher in der vorliegend konsultierten Festlegung aufgenommen werden:</p> <p><i>„Der Transportkunde ist berechtigt und verpflichtet einen standardisierten Ein- oder Ausspeisevertrag auch als (Lieferanten-)Rahmenvertrag für mehrere Ein- oder Ausspeisepunkte mit dem Wasserstoffnetzbetreiber abzuschließen. Transportkunden ordnen jeden von ihnen genutzten Ein- und Ausspeisepunkt eindeutig einem Bilanzkreis zu und teilen dies dem Wasserstoffnetzbetreiber unverzüglich mit.“</i></p> <p>Sollte wie gefordert eine Rahmenfestlegung etabliert werden, würde es sich anbieten die vorgenannte Regelung in diese zu integrieren.</p>
Übergreifender Hinweis	<p>Regelungen zum Datenclearing (z.B. bei einem Funktionsausfall von Messeinrichtungen) sollten möglich sein und im Rahmen der Kooperationsvereinbarung (KoV) Wasserstoff geregelt werden. Hier wäre eine Ersatzwertbildung notwendig, die in den Folgeprozessen nachträglich zu berücksichtigen ist.</p>
Übergreifender Hinweis	<p>Über die Pflicht zur Erstellung eines Standardangebotes sollte <u>kein</u> einheitlicher Vertrag für alle Netzebenen vorgesehen, sondern zwischen diesen unterschieden werden. Im unionalen und nationalen Recht wird zwischen Wasserstoffverteils- und Wasserstofffernleitungsnetzen differenziert. Beide Netzebenen verfügen über eine unterschiedliche Netzstruktur. Dies sollte sich auch in den einschlägigen Verträgen zeigen. So weist das Wasserstoffverteilernetz insbesondere eine Vielzahl potenzieller Ausspeisepunkte auf, die vertragliche Vereinfachungen im Vergleich zum Wasserstofffernleitungsnetz erforderlich machen. Darüber hinaus darf kein Vertrag geschlossen werden, der Netzbetreiber verpflichtet, die nicht selbst Vertragspartei sind (unzulässiger Vertrag zulasten Dritter).</p>
Übergreifender Hinweis	<p>Es sollte ein Rechtsschutzsystem etabliert werden, das eine inzidente Prüfung der Regelungen der vorliegend konsultierten Festlegung im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung über auf Basis dieser Festlegung ergangener Verwaltungsakte ermöglicht.</p>
1.1 Bilanzkreise	<p>Die Bezeichnung der Bilanzkreise sollte einheitlich über alle Cluster erfolgen. Es sollten keine sprechenden Schlüssel in der Bilanzkreisbezeichnung verwendet werden. Es sollte geregelt werden, welcher Nummernkreis der Bilanzkreisbezeichnung in den jeweiligen Clustern zulässig ist. Alternativ sollte die Clusterbezeichnung separat der Bilanzkreisbezeichnung zugeordnet werden. Über Zeitreihentypen kann die Übertragung von Mengen zwischen den Bilanzkreisen erfolgen. Bei der Alternative wäre im Fall, dass keine Einschränkungen mehr zwischen den physisch</p>

	<p>verbundenen separaten Clustern bestehen, eine neue Clusterbezeichnung anstatt der bisherigen separaten Clusterbezeichnungen notwendig.</p> <p>Qualität und Herkunftsnachweise sollten nicht in den Bilanzkreisen abgebildet werden. Beides wird ausreichend über die physikalische Netzinfrastruktur sichergestellt.</p>
1.2 Bilanzkreisstatus	<p>Anmerkungen zum folgenden Absatz aus dem Konsultationsdokument: <i>„Die Höhe der Toleranz bestimmen die Wasserstoffnetzbetreiber anhand technischer Gegebenheiten und der vorhandenen technischen Transportkapazität im Entry-Exit System bzw. sofern relevant in dem jeweiligen Cluster. Die Toleranz wird gewährt als %-Anteil der in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität. Die Toleranz kann in den jeweiligen Clustern unterschiedlich hoch sein, muss jedoch mindestens mögliche Messungenauigkeiten abdecken, wobei die Beschlusskammer derzeit von einer Mindesttoleranz von insgesamt ca. 10%, d.h. einschließlich einer Toleranz zum Ausgleich von Messungenauigkeiten, ausgeht.“</i></p> <p>Nach dem vorgeschlagenen Konzept zum Bilanzkreisstatus wird dieser kumuliert und stetig weitergeführt, ohne dass per se ein Ausgleich des Bilanzkreises erfolgt. Dies macht eine zeitlich definierte Bilanzierungsperiode obsolet. Dem Bilanzkreisverantwortlichen wird eine Toleranz von mindestens 10 % inkl. Messungenauigkeit eingeräumt. Eine Toleranz, die unterhalb dieses Mindestwertes liegt, wird von der BNetzA nicht vorgesehen. Sofern nur die Mindesttoleranz gewährt wird, hat der Wasserstoffnetzbetreiber dies gegenüber der BNetzA zu begründen. Die Toleranz sollte zu Beginn (+/-) 8 % inkl. Messungenauigkeit betragen und sich für die Wasserstoffnetzbetreiber anhand technischer Gegebenheiten und der vorhandenen technischen Transportkapazität ableiten lassen können. Geringere oder größere Abweichungen sollten gegenüber der BNetzA begründungspflichtig sein.</p> <p>Bei gebuchten Jahres-, Monats- und Tageskapazitäten ergibt sich aufgrund täglich buchbarer Kapazitäten eine neue Menge im Bilanzkreis unter Berücksichtigung der z.B. (+/-) 8 % Toleranz. Unklar ist, ob diese Toleranz auf die Einspeisung – und/oder Ausspeisung bezogen wird. Wir gehen davon aus, dass die Toleranzgrenze einheitlich für die Über- und Unterspeisung gilt. Insoweit ist eine Klarstellung bzw. Präzisierung im Rahmen der Festlegung erforderlich.</p> <p>Es sollte deutlich werden, dass sich die individuelle Toleranz ausschließlich auf die Einspeisung in den jeweiligen Bilanzkreis und nicht zusätzlich auf die Ausspeisung aus dem jeweiligen Bilanzkreis bezieht. Ansonsten wäre die Toleranz doppelt berücksichtigt.</p>
1.3 Gesamtnetzstatus	<p>Anmerkung zum folgenden Absatz aus dem Konsultationsdokument: <i>„Zusätzlich zur laufenden Übermittlung des individuellen Bilanzkreisstatus plant die Beschlusskammer vorzugeben, dass die Wasserstoffnetzbetreiber/die zu benennende Stelle in derselben zeitlichen Granularität den physischen Gesamtnetzstatus veröffentlichen. Dieser ergibt sich jeweils aus der Summe der Positionen der einzelnen Bilanzkreise.“</i></p>

	<p>Es ist klarzustellen, dass die zu benennende Stelle den physischen Gesamtnetzstatus zunächst je Cluster, dann für zusammengelegte Cluster und letztlich bis zum bundesweiten Marktgebiet veröffentlicht. Nur dieser ist für das finanzielle Anreizsystem (Ziffer 1.5) maßgeblich. Die Abwicklung muss zukünftig über die zu benennende Stelle mit den BKV erfolgen. Der jeweilige Wasserstoffnetzbetreiber kann nicht den Gesamtnetzstatus ermitteln, da dieser nur für ein Teilnetzgebiet des Clusters zuständig sein kann. Dies gilt erst recht, wenn Cluster zusammengelegt werden.</p> <p>Dem BKV sollte der Gesamtnetzstatus von der zu benennenden Stelle mitgeteilt werden.</p> <p>Bei der laufenden Übermittlung des Gesamtnetzstatus in der gleichen zeitlichen Granularität handelt es sich um keine geeichten Messwerte nach DVGW Regelwerk. Das DVGW Regelwerk, explizit in der G 685, sieht für die registrierende Lastgangmessung eine Ermittlung nur im Stundentakt vor. Zählerstände werden zur vollen Stunde registriert. Auch in der neuen G685-8 (Gelbdruck) ist ein Stundentakt vorgesehen.</p> <p>Anmerkung zum folgenden Absatz aus dem Konsultationsdokument: <i>„Die Wasserstoffnetzbetreiber haben den Bereich des Ungleichgewichtes vorab in Zonen zu unterteilen. Die Zonen sollen den BKV Informationen darüber geben, ob das bestehende Ungleichgewicht im Gesamtnetz eine Ausgleichsmaßnahme erfordert oder nicht. Dabei können die Bereiche beispielsweise in Form eines Ampelsystems ausgestaltet werden: Grüne Zone – stabiler Netzzustand, in dem keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind; Gelbe Zone: kritischer Netzzustand, in dem Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind; Rote Zone: sehr kritischer Netzzustand, in dem Ausgleichsmaßnahmen dringend erforderlich sind, die auch über Kürzungen bzw. Abschaltungen seitens der Wasserstoffnetzbetreiber vorgenommen werden könnten.“</i></p> <p>Die Untergliederung der Abweichungen vom Karenzwert in eine gelbe und rote Zone ist vor dem Hintergrund einer fehlenden Flexibilität fragwürdig. Der Grenzwertwert zu Beginn der gelben Zone sollte ausreichend Abstand zur roten Zone haben und vom Wasserstoffnetzbetreiber festgelegt werden. Die Grenzwerte sollten anhand technischer Parameter der Wasserstoffnetzinfrastruktur durch die Wasserstoffnetzbetreiber im jeweiligen Cluster festgelegt und aufgrund der sich entwickelnden Wasserstoffnetzinfrastruktur mit kurzer Vorlaufzeit anpassbar sein. Ein relevanter technischer Parameter ist die jeweilige Druckhöhe in den jeweiligen Clustern (Teilnetzen).</p> <p>Zu Kürzungen oder technischen Abschaltungen seitens der Wasserstoffnetzbetreiber siehe die Anmerkungen unter 1.5.</p> <p>Die Abrechnung nach dem finanziellen Anreizsystem (Ziffer 1.5) des Gesamtnetzstatus sollte spätestens 2 Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat durch die zu benennende Stelle gegenüber dem BKV erfolgen.</p>
1.4 Bilanzierungsperiode	-
1.5 Finanzielles Anreizsystem	Sollte das vorgeschlagene System der Karenzbereiche eingeführt werden, sollten insbesondere bei einer Abweichung im roten Bereich marktbasierende Maßnahmen möglich sein.

Die Bilanzkreise, die gegenläufig die Toleranzen überschreiten und sich überobligatorisch netzdienlich verhalten, sollten hierfür nicht belohnt werden. Auch ein netzdienliches Verhalten, das sich im gelben oder roten Karenzbereich befindet, ist im Ergebnis überschießend netzschädlich und gefährdet die Netzstabilität. Es sollten keine Anreize für ein solches Verhalten geschaffen werden. In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass gerade im Markthochlauf keine systembedingten Anreize für Unterallokationen der Bilanzkreise gegeben werden.

Bei der zu benennenden Stelle sollte von Beginn an die Möglichkeit geschaffen werden, externe Regelenergie zu beschaffen. Die zu benennende Stelle sollte die Kosten für die externe Regelenergie auf die BKV umlegen können. Hierzu muss ein entsprechendes Umlageverfahren für alle BKV etabliert werden. Da zu Beginn des Markthochlaufes vermutlich nur geringe Regel-/Ausgleichsenergiemöglichkeiten bestehen, sollte deren Entwicklung und somit die Möglichkeit zur Beschaffung durch die zu benennende Stelle über ein Monitoring im Zweijahres-Rhythmus geprüft werden.

Wird der Bilanzkreisvertrag ordentlich gekündigt, so ist die Abrechnung des Saldos aus Ein- und Ausspeisungen des Bilanzkreises von der benennenden Stelle gegenüber dem jeweiligen BKV erforderlich. Soweit es sich um eine außerordentliche Kündigung (insbesondere auf Grund einer Insolvenz) handelt, wäre der Saldo aus Ein- und Ausspeisungen des Bilanzkreises auf alle BKV mittels Umlage von der zu benennenden Stelle abzurechnen.

Zum jetzigen Stand des Konsultationsentwurfes ist unklar, nach welchen Kriterien die technische Abschaltung durchgeführt werden soll. Es stellt sich die Frage, ob hierfür eine bestimmte Reihenfolge vorgesehen wird. Aufgrund der sehr kurzen Reaktionszeiten durch den Rahmen einer ggf. 15-minütigen Datenerfassung ist keine Priorisierung aufgrund der Vorgabe einer Abschalt-/Kürzungsreihenfolge oder sonstiger Regelungen darstellbar. Die Kürzungen sollten in der Regel ratierlich nach Maßgabe des Wasserstoffnetzbetreibers erfolgen. Jedoch sollte auch die Abschaltung einzelner Netzteile entsprechend ihrer Wirksamkeit vorgesehen werden. Es sollten einheitliche, konkrete Voraussetzungen für die Abschaltung festgelegt werden, um die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen.

Soweit Kürzungen oder technische Abschaltungen bedingt durch das konsultierte Anreizsystem infolge eines Gesamtnetzstatus in der roten Zone erfolgen, hat der Wasserstoffnetzbetreiber diese nicht zu vertreten. Er sollte folglich nicht mit Ersatzforderungen konfrontiert werden können. Dies sollte klar und eindeutig in der Festlegung aufgeführt werden.

	<p>Die Pönale muss so bemessen sein, dass ein ausreichender Anreiz gegeben ist und keine Optimierung der BKV erfolgt. Hier wäre für das Hochlaufentgelt ein entsprechender Multiplikator festzulegen.</p> <p>Die zu benennende Stelle sollte der MGV sein. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die zu benennende Stelle als Betreiber des Data Hub die IT-Infrastruktur diskriminierungsfrei betreibt und keine wirtschaftlichen Interessen gegenüber den verpflichteten Beteiligten verfolgt.</p>
1.6 Datenbereitstellung	<p>Die Datenerfassung und -bereitstellung sollte nicht in einem Zeitintervall von 15 Minuten erfolgen. Vielmehr sollte ein stündliches Zeitintervall vorgesehen werden, um einen entsprechenden Messwert eichrechtskonform nach dem DVGW-Regelwerk zur Verfügung stellen zu können. Auch sollte beachtet werden, dass keine Kundengruppen ausgeschlossen werden. Der dafür messtechnische Aufwand sollte im Verhältnis zur Größe der Entnahme stehen. Sollte das Zeitintervall von 15 Minuten zur Datenerfassung umgesetzt werden, ist zu beachten, dass innerhalb dieses Intervalles nicht zeitgleich die Information an den BKV erfolgen kann. Vielmehr sollte die Datenübermittlung in den Markt zeitnah auf die Datenerfassung durch den Wasserstoffnetzbetreiber erfolgen. Siehe auch die Ausführung zu 1.7.</p> <p>Das konsultierte Konzept der Datenerfassung weist einen hohen Aufwand auf. Dieser sollte reduziert werden. Insbesondere sollte keine Übermittlung eines Prognosewertes erfolgen. Zweckdienlicher ist es, festzulegen, dass der gemeldete Wert als Prognosewert für das nächste Zeitintervall fungieren soll.</p> <p>Bei erfolgtem Markthochlauf sollte zunehmend ausreichend Flexibilität vorhanden sein. Eine messtechnische Datenerfassung innerhalb eines Intervalles von einer Stunde sollte hierzu ausreichend sein. Wir halten deshalb eine Datenerfassung in einem Intervall von 15 Minuten nicht für notwendig. Den BKV stehen auch perspektivisch keine kurzfristigen Reaktionsmöglichkeiten innerhalb eines Intervalles von 15 min zur Verfügung.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Reaktionszeit und damit ein Einsatz als Flexibilitätsoption innerhalb des Intervalles von 15 Minuten, wenn überhaupt, nur über Elektrolyseure möglich ist. Alle anderen Technologien, wie etwa thermochemische Prozesse (SMR/ATR + CCU/CCS) und großvolumige Wasserstoffspeicher (Kavernen, Poren), benötigen für einen Einsatz als Flexibilitätsoption längere Reaktionszeiten, die in der Regel bei größer einer Stunde liegen. Die Elektrolyseure werden aber nicht ausschließlich zur Sicherstellung der Flexibilität genutzt werden, da sie in diesem Fall nicht wirtschaftlich kompetitiv zu anderen Wasserstoff-Erzeugungsanlagen wären. Vielmehr ist es nicht nur aus Sicht des Anlagenbetreibers wichtig, sondern es wird auch im öffentlichen Interesse sein, dass Elektrolyseure eine möglichst hohe Auslastung haben, weitgehend kontinuierlich einspeisen und nicht vorrangig</p>

oder gar ausschließlich zur Bereitstellung von Flexibilität dienen. Es ist zu gewährleisten, dass das künftige - nach dem DVGW-Regelwerk betriebene Wasserstoffnetz - im Ergebnis einen ausreichenden Netzpuffer aufweist.

Anmerkung zu folgendem Abschnitt aus dem Konsultationsdokument:

„Die erforderlichen Messwerte sind mit einer registrierenden Leistungsmessung oder einem adäquaten Verfahren in den entsprechenden Zeitabständen kontinuierlich zu erheben. Die Erfassung, die Bearbeitung und die Weiterleitung der bilanzkreisrelevanten Daten soll dabei zentral durch die zu benennende Stelle erfolgen. Diese Stelle nimmt hierbei die entsprechenden Berechnungen und Saldierungen der einem Bilanzkreis zuzuordnenden ein- und ausgespeisten Mengen vor und teilt dem BKV viertelstündlich den Bilanzkreisstand und den Prognosewert mit.“

Die Allokation je Bilanzkreis sowie die Aggregation je Bilanzkreis sollten jeweils beim Wasserstoffnetzbetreiber erfolgen. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund des Datenschutzes, der pseudonymisierte Daten erfordert und zur Sicherstellung der Datensparsamkeit notwendig. Prognosewerte je Bilanzkreis können nur durch die zu benennende Stelle und nicht durch den Wasserstoffnetzbetreiber sinnvoll ermittelt und dem BKV mitgeteilt oder veröffentlicht werden.

Anmerkung zu folgendem Abschnitt aus dem Konsultationsdokument:

„Diese Stelle nimmt hierbei die entsprechenden Berechnungen und Saldierungen der einem Bilanzkreis zuzuordnenden ein- und ausgespeisten Mengen vor und teilt dem BKV viertelstündlich den Bilanzkreisstand und den Prognosewert mit. Hierbei sind endgültig zugeordnete Mengen um fehlende oder fehlerhafte Messwerte zu bereinigen und gegebenenfalls für die Abrechnung auch um entsprechende Werte zur Bestimmung eines einheitlichen Energiegehalts zu korrigieren.“

Es obliegt dem Wasserstoffnetzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber und nicht der zu benennenden Stelle, im Rahmen des Messstellenbetriebs, Messwerte nach dem DVGW-Regelwerk bereit zu stellen.

Soweit die laufende Übermittlung des Bilanzkreisstatus nach abgelaufenen 15 Minuten vorgesehen ist, wäre die Nominierung und Renominierungsfrist von 15 Minuten anzuwenden. Reagiert der BKV nicht innerhalb der nächsten 15 Minuten, ist er zu pönalisieren. Soweit der Bilanzkreisstatus nach einer abgelaufenen Stunde ermittelt wird, wäre die Nominierung und Renominierung dementsprechend ebenfalls bezogen auf den Zeitraum von einer Stunde anzuwenden. Ein kürzeres Übermittlungsintervall als nach abgelaufenen 15 Minuten erachten wir aus technischen, operativen und Flexibilitätsgründen für nicht praktikabel.

Die Anforderung den Bilanzkreis jederzeit durch den BKV ausgeglichen zu halten, ist auch bei einem Übermittlungsintervall zeitnah nach einer Stunde gewährleistet.

Die erforderlichen Messwerte sind mit einer registrierenden Leistungsmessung oder einem adäquaten Verfahren in den entsprechenden Zeitabständen kontinuierlich zu erheben. Eine Messung mit RLM-Zählern ist nach DVGW-

	<p>Regelwerk nur mit Stundenwerten vorgesehen. Es wäre ein zusätzlicher Aufwand und eine Anpassung vor Ort, wenn eine laufende Übermittlung angestrebt würde. Vorhandene verbaute wasserstofffähige Messtechnik wie z.B. Balgengaszähler sollten weiter genutzt werden können. Über eine SMGW-Anbindung wäre eine laufende Erfassung der Werte möglich. Der jeweilige Zähler müsste die Anforderungen an intelligente Messsysteme aus Art. 3 Nr. 70 GasRL erfüllen. Sofern intelligente Messsysteme auch für Haushaltskunden eingeführt werden sollten, wäre eine Kosten-Nutzen-Analyse gem. Art. 18 GasRL obligatorisch, ansonsten ist eine solche Einführung möglich und die Kosten-Nutzen-Analyse nicht verpflichtend.</p>
1.7 Datenverarbeitung und -kommunikation	<p>Die Festlegungskompetenz der BNetzA ist offen und umfassend formuliert. Es ist aber davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nicht angestrebt hat, dass die BNetzA dazu ermächtigt wird, grundlegende Aufgaben der Netzbetreiber auf eine zu benennende Stelle zu übertragen. Integrale Aufgaben sollten bei diesen zuständigen Marktteilnehmern verbleiben.</p> <p>Für die Ausgestaltung des Data Hubs existieren verschiedene Möglichkeiten. Die Einrichtung eines Data Hubs mit umfangreicher Verlagerung von Daten- und Prozessverantwortung (Option 1) wird sehr kritisch gesehen. Wir sehen den Data Hub in der Ausgestaltung einer zentrale Datendrehscheibe als zielführend an (Option 2).</p> <p>Bei dem Konzept des „Data Hub“ sind die Datenschutzerfordernungen zu berücksichtigen. Insbesondere personenbezogene Daten sollten nur Berechtigten bekannt werden und nur von diesen verarbeitet werden dürfen. Dies gilt nicht nur bei der initialen Entwicklung, sondern auch bei künftigen Fortentwicklungen des Rechtsrahmens und der Kommunikationsprozesse. Gerade vor dem Hintergrund der IT-Sicherheit ist es sinnvoll, die Daten dezentral zu verarbeiten. Ansonsten könnten bei einem einzelnen Sicherheitsvorfall alle Informationen entwendet werden. Sollte eine zentrale Datenverarbeitung angestrebt bzw. gewünscht sein, müsste eine entsprechende IT-Sicherheitsarchitektur zum Schutz der Daten initialisiert werden. Zudem wären unter Umständen die KRITIS-Anforderungen zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Bilanzierung ist es ausreichend, dass aggregierte Daten pro Bilanzkreis ersichtlich sind und damit die Anforderung der Pseudonymisierung erfüllt sind.</p> <p>Das Konzept zum Data Hub sollte von Wasserstoffnetzbetreibern sowie potenziellen Wasserstoffnetzbetreiber erstellt werden. Da der Data Hub von der zu benennenden Stelle betrieben werden wird, gehen wir davon aus, dass die Kosten in den Netzentgelten der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber abgebildet werden.</p> <p>Aufgrund des unklaren Umfanges einer Ausprägung des Data Hubs ist aktuell keine Zeitplanung für dessen Ausgestaltung möglich.</p>

	<p>Die Rolle des Data Hub sollte vor dem Hintergrund der beschriebenen Datenverarbeitungszwecke insofern beschrieben werden, dass die Zwecke des Data Hub definiert sind und darüber hinausgehende Zwecke ausgeschlossen oder nur nach Zustimmung der datenbereitstellenden Partei möglich sind.</p> <p>Es bleibt unklar, was mit der „übrigen Daten- und Informationsverarbeitung“ gemeint sein soll. Wir halten es weiterhin für sinnvoll, dass die gemessenen Zählerstände durch den Messstellenbetreiber in Verbindung mit dem Wasserstoffnetzbetreiber erfasst werden. Wir halten es jedoch nicht für sinnvoll, dass die im Anschluss erforderliche Ermittlung der Kilowattstunden pro Stunde oder einem anderem Zeitintervall nach DVGW-Regelwerk durch die zu benennende Stelle erfolgt. Dies sollte weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Wasserstoffnetzbetreibers verbleiben.</p> <p>Bei der Ersatzwertermittlung muss zwischen vorläufigen und endgültigen Ersatzwerten unterschieden werden. Es ist unklar, welche Ersatzwertbildung die zu benennende Stelle durchführen soll. Hierfür sind regionale Kenntnisse erforderlich, die eher beim Netzbetreiber als bei der zu benennenden Stelle vorhanden sind. Gerade unter Einbindung der perspektivisch deutlich zunehmenden Anzahl von Wasserstoffverteilnetzbetreibern sollte die Datensparsamkeit gelten und nicht erforderliche Daten- und Informationsübermittlungen und somit zusätzlicher Aufwand sollten vermieden werden. Hierbei handelt es sich um integrale Bestandteile des Datenschutzrechts.</p> <p>Die Ersatzwertbildung nach DVGW Regelwerk sollte weiterhin beim Messtellenbetreiber/Netzbetreiber verbleiben, um keinen weiteren nicht erforderlichen zusätzlichen Aufwand zu generieren. Diese Daten werden ohnehin vom Wasserstoffnetzbetreiber zur Abrechnung nach der Netzentgeltsystematik für Wasserstoff gegenüber den Transportkunden benötigt. Die Einbindung der zu benennenden Stelle als weiterem Beteiligten, erhöht die Komplexität sowie die Abwicklungsfrist und macht das System nur fehleranfälliger. Zum Beispiel bei einem notwendigen Wechsel der Messeinrichtung vor Ort, ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit der Ersatzwertbildung, die nur der Messtellenbetreiber vornehmen kann. Dies liegt insbesondere an seinen Kenntnissen über Gerätedaten und Prüfprotokolle.</p>
1.8 Allokationsverfahren	<p>Die Ausführungen sollten um folgenden Passus ergänzt werden:</p> <p><i>„Für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung und einem in der Regel nicht planbaren oder extrem schwankenden Wasserstoffverbrauch kann der Wasserstoffnetzbetreiber technische Ein- und/oder Ausspeisemeldungen und die Einhaltung technischer Grenzen verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Wasserstoffnetzes erforderlich ist und entsprechend vereinbart wurde.“</i></p> <p>Zum Grundsatz „allokiert wie nominiert“ sind die Ausführungen wie folgt zu ergänzen:</p>

	<p>Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Allokation von Ein- bzw. Ausspeisungen an Speichern, Grenzübergangspunkte (GÜP) und inländischen Produktionsanlagen auf Basis der vom Wasserstoffnetzbetreiber bestätigten Nominierungen bzw. Renominierungen bzw. Nominierungsersatzwerten erfolgt. Steuerungsdifferenzen, d. h. Differenzen zwischen den Summen der Nominierungen und den tatsächlichen Messwerten, werden auf ein Operational Balancing Account (OBA) gemäß EASEE-Gas CBP 2005-002/02 allokiert. Im Falle von Ein- bzw. Ausspeisungen an Speichern kann das OBA auch vom (Storage System Operator) SSO geführt werden.</p> <p>Nominierungs- bzw. Renominierungsfristen sollten in Abhängigkeit der Granularität der Datenbereitstellung geregelt werden. Eine detaillierte Regelung kann in der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff erfolgen. Die Nominierungs- bzw. Renominierungsregelungen sollten analog für die Festlegung BK7-24-01-0015 (WaKandA) gelten.</p> <p>Siehe auch die Ausführungen zu 1.6 und 1.7.</p>
1.9 Ausgleichs- und Regelenergie	<p>Es sollte bereits von Anfang an die Möglichkeit für ein Regel-Ausgleich-System bei der zu benennenden Stelle gegenüber dem BKV geschaffen werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass zusätzliche Maßnahmen (z.B. Lastflusszusagen, Ausgleichsenergiebeschaffung) zur Rückführung innerhalb der Toleranzgrenzen (vgl. zur Einhaltung der individuellen Toleranz sowie der grünen Zone bereits zuvor unter Ziff. 1.5) notwendig werden. Es bietet sich an, bereits jetzt ein System zu etablieren, das diesen Ausgleich wiederherstellt. Dies sollte über eine Umlage auf die BKV erfolgen.</p> <p>Aufgrund der vermuteten geringen Regel-/Ausgleichsenergiemöglichkeiten zu Beginn, sollte diese Entwicklung über ein Monitoring im Zweijahres-Rhythmus beobachtet werden.</p> <p>Ebenfalls sollte das Insolvenzrisiko eines BKV auf die übrigen BKV aufgeteilt werden. Dieses hat nicht der Wasserstoffnetzbetreiber zu tragen.</p>
1.10 Virtueller Handelspunkt	<p>Wir begrüßen, dass der Zugang zum VHP an die Buchung von Transportkapazitäten geknüpft werden soll, es sollte allerdings eine Vereinfachung für Wasserstoffverteilernetze vorgesehen werden. Regelungen an Netzkopplungspunkten zwischen vor- und nachgelagerten Wasserstoffnetzbetreibern sind im Rahmen der KoV Wasserstoff zu regeln.</p> <p>Die Begrenzung der Übertragung von Wasserstoffmengen bei begrenzter physischer Kapazität an Marktgebietskopplungspunkten zwischen den Teilnetzen (Clustern) ist über Bilanzkreise zu regeln. Dies kann über die Einführung von speziellen Zeitreihentypen für die Übertragung von Energiemengen zwischen Bilanzkreisen erfolgen. Bedingung wäre, dass die Bilanzkreise eindeutig einem Cluster zugeordnet sind. Eine Übertragung zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Cluster ist nur möglich, wenn die Cluster physisch miteinander verbunden sind. Die begrenzte Kapazität und damit begrenzte Energiemenge zwischen den Clustern kann bis zur maximalen, von den</p>

	<p>Wasserstoffnetzbetreibern vorgegebenen, Kapazität genutzt werden. Hier ist eine diskriminierungsfreie Vergabesystematik vorzusehen. Die Sicherstellung einer solchen, obliegt den Wasserstoffkernnetzbetreibern und der zu benennenden Stelle. Wasserstoffverteilternetzbetreiber sind hiervon nicht betroffen.</p>
--	--